

3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu bestellen. Ebenso ist es zulässig, ein freigeswordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder dies förderlich erscheint.

#### § 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren jeweils im Zusammenhang mit den Wahlen zum Vorstand zwei Rechnungsprüfer.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt jeweils die Prüfung des jährlichen Kassenberichts.

#### § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jährlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der mit einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen durch den Vorstand schriftlich einzuladen ist.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- ★ die Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- ★ die Entgegennahme der Berichte (Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht)
- ★ die Entlastung des Vorstandes
- ★ die Durchführung von Neuwahlen
- ★ die Behandlung von Anträgen

3. Die Wahlen leitet ein Wahlausschuß, bestehend aus zwei Mitgliedern, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils einen Schriftführer, der ein Protokoll über die Versammlung zu fertigen hat, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn zwischen Posteingang beim Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung drei volle Kalendertage liegen.

6. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

#### § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung gemeinsam übertragen wird.

Ludwigshafen am Rhein, 7. Dez. 1993

Freundeskreis Leichtathletik  
ABC Ludwigshafen e.V.  
Friedensstraße 42  
67067 Ludwigshafen am Rhein

# Satzung



FREUNDESKREIS  
LEICHTATHLETIK ABC  
LUDWIGSHAFEN  E.V.

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis ABC Ludwigshafen“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

2. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

3. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

## **§ 2 VEREINSZWECK**

1. Der Verein fördert die Leichtathletik im ABC Ludwigshafen durch ideelle und finanzielle Unterstützung. Er bemüht sich zu helfen, bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß sportliche Übungen und Leistungen, z.B. im Bereich der Betreuung von Jugendlichen gefördert werden.

2. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den ABC Ludwigshafen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

5. Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied werden können natürliche Personen, juristische Personen sowie Vereinigungen und Firmen, die sich der Leichtathletik verbunden fühlen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

## **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als drei Monaten im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach Setzen einer Nachfrist nicht fristgemäß beglichen hat.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRAG**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der Beitrag wird jährlich im voraus, bis spätestens 31.01. des Jahres, entrichtet. Über Zahlungserleichterungen (Teilzahlung, Erlaß, Stundung) entscheidet in Härtefällen der Vorstand.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- ★ der Vorstand
- ★ die Mitgliederversammlung

## **§ 7 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus:

- ★ dem Vorsitzenden
- ★ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- ★ dem Kassenwart sowie
- ★ bis zu zwei Beisitzer

## **§ 8 BEFUGNISSE DES VORSTANDES**

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Zustimmung des Vorsitzenden tätig werden.

3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

## **§ 9 AMTSDAUER DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.

2. Die Vorstandsmitglieder scheiden - vorbehaltlich einer vorzeitigen Amtsniederlegung - erst dann aus dem Amt aus, wenn entsprechende Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.